

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1996/12/18 95/20/0614

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 18.12.1996

Index

40/01 Verwaltungsverfahren 41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

AVG §39 Abs2;

AVG §58 Abs2;

AVG §60;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1996/02/06 95/20/0085 1

Stammrechtssatz

Der Hinweis im angefochtenen Bescheid, daß die Frage der Flüchtlingseigenschaft von der belangten Behörde "gründlich geprüft" wurde, diese jedoch zu verneinen sei, genügt nicht dem sich aus § 60 AVG ergebenden Erfordernis der Begründung des Berufungsbescheides (Hinweis E 30.5.1985, 84/08/0047).

Schlagworte

Begründungspflicht und Verfahren vor dem VwGH Begründungsmangel als wesentlicher Verfahrensmangel

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995200614.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at